



Merkblatt

Löschwasserversorgung im Brandschutznachweis gemäß § 11 Bauverfahrensverordnung für Bauvorhaben nach § 66 (3) Bauordnung für Berlin

Das betrifft insbesondere Bauvorhaben zu **Sonderbauten**, zu **Mittel – und Großgaragen** und zu **Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5**, bei denen der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft wird.

Der **erforderliche Löschwasserbedarf** und die **Lage der Hydranten** richten sich nach folgenden Kriterien:

Gemäß des aktuellen DVGW- Arbeitsblattes W 331 wird im Abschnitt 5.1 „Anordnung der Hydranten im Rohrnetz“ auf das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 verwiesen. Das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 definiert in Abschnitt 5.3.3 die „Anordnung von Hydranten“. Hydranten müssen so angeordnet werden, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.

Der von der Berliner Feuerwehr im Rahmen der Stellungnahmen zu Brandschutznachweisen benannte **100 m Bereich für die erste Löschwasserentnahme** berücksichtigt bereits das Erreichen rückwärtiger Gebäudezugänge, Seitenflügel und Hinterhäuser. Unter Berücksichtigung dieser Distanzen kann der Aufbau der Wasserversorgung mit Löschfahrzeugen der Berliner Feuerwehr sichergestellt werden.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf für den **Grund- und ggf. den zusätzlichen Objektschutz** ist im Abschnitt 5 des Arbeitsblattes W 405 dargelegt.

Ferner gilt, der Löschwasserbedarf **ist im 300 m Radius** (bezogen auf alle dort vorhandenen Löschwasserentnahmestellen) gemäß Abschnitt 7 des Arbeitsblattes W 405 zu erbringen. Auf die Umkreisregelung bei unüberwindbaren Hindernissen wird verwiesen.

Größere Abstände bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

(Siehe auch Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht zu §4 BauO Bln)

Der so ermittelte Löschwasserbedarf ist im Brandschutznachweis anzugeben.

⇒ („Soll“-Wert)

Gemäß der Bauverfahrensverordnung sind für Bauvorhaben nach § 66 (3) BauO Bln die erforderlichen Hydranten zur Erreichung der geforderten Löschwassermenge im 100-m- und 300-m-Umkreis im Brandschutznachweis aufzuführen: ⇨ („Ist“-Wert)

Dabei muss angegeben werden:

- Art der Versorgung; z.B. Über-/Unterflurhydrant, Löschwasserbrunnen, etc.
- Abstände zu den jeweiligen Löschwasserentnahmestellen
- Leistungsfähigkeit; Nennweite von Hydranten; z.B. DN 150
- Zeichnerische Darstellung auf einem Plan des Objekts: Lage der Löschwasserentnahmestellen

Beispiel:

Die schriftliche Darstellung kann z.B. lauten:

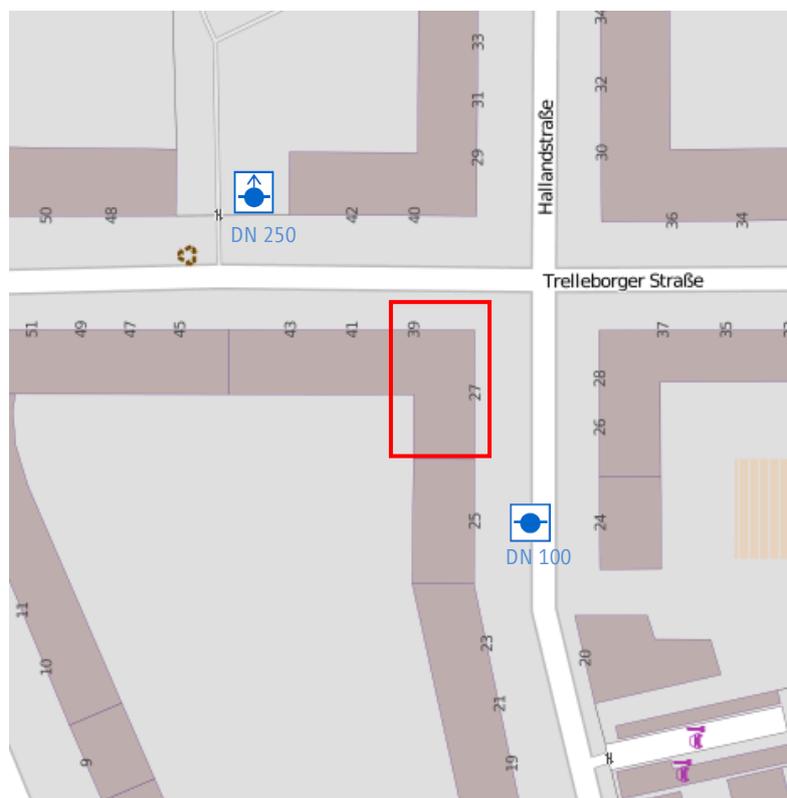
- Unterflurhydrant DN 100 vor Hallandstr. 25 in ca. 30 m Entfernung
- Überflurhydrant DN 250 neben Trelleborger Str. 48 in ca. 120 m Entfernung

Die zeichnerische Darstellung im Lageplan nach § 7 (3) Bauverfahrensverordnung beinhaltet:

- das betreffende Objekt
- die nächstgelegenen Hydranten mit Angabe der Nennweite
- oder andere Wasserentnahmestellen

mit Richtungs- und Entfernungsangabe.

Als Kennzeichnung im Beispiel wurde das Symbol für Unter- und Überflurhydranten gewählt, wie es auch in Feuerwehrplänen nach DIN 14 095 verwendet wird.



Karte © OpenStreetMap-Mitwirkende